

Satzung des Fördervereins "Kurort Bad Saarow" e.V.

Vereinsregister VR 589 des Amtsgerichtes Fürstenwalde

Fassung nach Beschluß vom 24.03.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Förderverein " Kurort Bad Saarow" mit dem Zusatz 'eingetragener Verein - e.V.' nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenwalde.

(2) Sitz des Vereins ist Bad Saarow.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO) , dazu gehören .die Förderung allgemeiner kultureller Zwecke, sowie die Förderung der Kunst und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO). Er unterhält dazu enge Beziehungen mit anderen in der Region tätigen Vereinen, die mit ähnlichen oder vom Sinne her ergänzenden Interessen wirksam sind.

(2) Der unter (1) genannte Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch Organisation kultureller Initiativen sowie durch die Einflussnahme auf derartige Events, insbesondere auch dann, wenn das für den Schutz/Erhalt von Natur und Landschaft nützlich ist.

(3) Der Verein verfolgt parteienunabhängig kommunale Ziele und strebt enge Beziehungen an zu kommunalen Vertretungen, Behörden, Institutionen, die als Partner für die Verwirklichung der Vorhaben des Vereins von Nutzen sein können.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. und bei ihrem Ausscheiden keine Geld- oder Sachleistungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Saarow, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins "Kurort Bad Saarow" e.V. können natürliche sowie juristische Personen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittsantrag gegenüber dem Vorstand und nach dessen Zustimmung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins mitzugestalten und in Anspruch zu nehmen, als natürliche Personen in den Vorstand gewählt zu werden und Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins im Rahmen der Satzung zu wahren und zu fördern. Weiterhin verpflichten sich die Mitglieder, Vereinsbeiträge und Vereinsumlagen nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch schriftliche Erklärung des Austritts, der zum Ende des Geschäftsjahres wirksam ist

c) durch Ausschluß wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen oder gegen den Zweck und die Interessen des Vereins. Gegen den Ausschluß kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

(2) Die Tätigkeit im Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich. Jedes Amt ist persönlich auszuüben.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) a) In jedem Geschäftsjahr muß innerhalb der ersten fünf Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort stattfinden.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- kann der Vorstand einberufen

- sind innerhalb einer Frist von vier Wochen durchzuführen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder das schriftlich begründet verlangen und einen Vorschlag für die Tagesordnung unterbreiten.

(2) Der Vorstand muß die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher zur Mitgliederversammlung schriftlich (Text) einladen und dabei Zeit und Ort der Versammlung sowie die vorgesehene Tagesordnung bekanntgeben.

(3) Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn sich die Mehrheit der Versammlung dafür ausspricht.

(4) Mitglieder - natürliche und juristische Personen - haben in der Versammlung eine beschließende Stimme.

(5) Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung

- den Vorstand

- zwei vom Vorstand unabhängige Rechnungsprüfer.

Sie entscheidet über

- den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer,

- den Haushaltsplan

- die Entlastung des Vorstandes

- Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Verein

- sowie über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes

- Satzungsänderungen

- die Auflösung des Verein

- Beiträge und Umlagen

- die Geschäftsordnung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Durchführung der Wahlen in geheimer Abstimmung.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind.

(9) Beschlüsse werden von einem Vorstandsmitglied durch Unterschrift beurkundet und den Protokollen im Wortlaut beigelegt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen

- dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern,
- dem Schatzmeister
- drei weiteren Mitgliedern.

Der Verein wird im Sinne § 26 BGB vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.

(2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können alle natürlichen Mitglieder oder Vertreter juristischer Personen gewählt werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, dann ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Seine Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

(4) Dem Vorstand obliegen

- die Durchführung der Vereinsgeschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen
- die Wahrnehmung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben und Beschlüsse
- die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
- die Vorbereitung von Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüssen
- die Durchführung Vorbereitung des jährlichen Geschäftsberichtes.

(5) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet den Verein nach der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger schriftlicher Einladung statt.

Auf schriftlich begründetes Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muß der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Ausschüsse/Arbeitsgruppen

(1) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse/Arbeitsgruppen berufen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitsgruppen teilzunehmen.

Die Ausschüsse/Arbeitsgruppen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird bis auf Widerruf vom Vorstand wahrgenommen.

§ 12 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Die gewählten Rechnungsprüfer überprüfen einmal jährlich die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel durch den Vorstand.

(2) Die Rechnungsprüfung soll bis zur jährlich durchgeführten Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1) abgeschlossen sein.

(3) Die Rechnungsprüfer erstatten ihren Bericht in der Mitgliederversammlung

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einzuberufen ist.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Zur Auflösung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Ist bei satzungsgemäßer Einladung die notwendige Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, dann kann auf einer formgerecht einzuberufenden zweiten Versammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(5) Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung hat einen Liquidator zu bestellen.

(6) Das Vermögen des Vereins ist entsprechend dem Anliegen des Vereins für gemeinnützige Zwecke abzuführen (entsprechend § 3 Abs. 2 der Satzung).

§ 15 Formerfordernisse und Fristen

(1) Soweit vorstehend für die Wirksamkeit von Erklärungen an die Vereinsmitglieder oder die Organe des Vereins die Schriftform (Text) erforderlich ist, wird diese Form auch durch die Übersendung der Erklärung per eMail an den Empfänger eingehalten. Das übersandte Schriftstück muss in diesem Fall nicht förmlich unterschrieben sein. Jedes Vereinsmitglied, das dem Verein seine eMail-Adresse mitgeteilt hat, ist mit einer Übersendung von Vereinsmitteilungen per eMail einverstanden.

(2) Ist für die Wirksamkeit des Zugangs eine Frist einzuhalten, so beginnt die Frist

a) bei Mitteilungen per Briefpost mit dem auf die Absendung des Schriftstücks folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Eine Mitteilung des Vereins gilt als dem Empfänger zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

b) bei Mitteilungen per eMail mit dem Verschicken der eMail aus dem Postausgangskorb des Absenders. Erhält der Absender die elektronische Mitteilung, dass die eMail nicht zugestellt werden konnte, so hat er stattdessen die Übersendung per Briefpost zu wählen. Eine elektronische Mitteilung des Vereins gilt als dem Empfänger zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene eMail-Adresse gerichtet ist.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Der Verein speichert und verarbeitet folgende Daten der Vereinsmitglieder in elektronischer Form

- Name (ggf. Titel)
- Anschrift/en
- Geburtsdatum
- Beitragskonto
- Bankdaten (sofern das Mitglied am Lastschriftinzugsverfahren teilnimmt)
- Telefonnummern
- eMail-Adressen
- Angaben über Ämter und sonstige Tätigkeiten im Verein

(2) Die Speicherung/Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Vereinsarbeit. Zugang zu den Daten hat ausschließlich der Vorstand. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 1. 08. 1995 von den Gründungsmitgliedern beraten und beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 12.04.2002, 07.05.2004 und 24.03.2011 in die vorliegende überarbeitete Fassung gebracht..

Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Saarow, den 24.03.2011